

\* Datum: 10. 5. 1982 ha

\* Durchwahl: 16 28 20

Az: I B - 600-2-4 -

*Der Präsident  
der Technischen Hochschule  
Darmstadt*

An den  
Allgemeinen Studentenausschuß  
der Studentenschaft der  
TH Darmstadt

Im Hause

**Betrifft:** Wahrnehmung eines "Allgemeinpolitischen Mandats"  
durch die Studentenschaft

**Bezug:** Verschiedene Schreiben und Besprechungen, zuletzt am  
29. 4. 1982

Sehr geehrte Herren!

Ich habe Sie in der Vergangenheit wiederholt darauf hingewiesen, daß der Studentenschaft ein allgemeinpolitisches Mandat nicht zusteht. Ich habe Sie mehrfach über die Rechtslage unterrichtet und Ihnen auch alle mir zur Verfügung stehenden gerichtlichen Entscheidungen zum "allgemeinpolitischen Mandat" übersandt. Wir haben des weiteren öfters über die Problematik des politischen Mandats debattiert, insbesondere über seine Abgrenzung zum "hochschulpolitischen Mandat" (§ 63 Abs. 2 Nr. 2 HHG) und die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewußtseins (§ 63 Abs. 2 Nr. 5 HHG).

Auch wenn Ihnen zuzugestehen ist, daß nicht in allen Fällen eine zweifelsfreie Grenzlinie zwischen den vorstehend genannten zulässigen Aufgaben und dem "rechtlich unzulässigen allgemeinpolitischen Mandat" zu ziehen ist, stellen einige Publikationen der Studentenschaft aus dem vergangenen Wintersemester 1981/82 zweifelsfrei die Inanspruchnahme des der Studentenschaft untersagten allgemeinpolitischen Mandats dar. Hierbei handelt es sich im einzelnen um folgende Publikationen:

1. AStA-Info vom 4. 11. 1981, soweit dort aufgerufen wird zur Solidarisierung mit den Hungerstreikern.
2. AStA-Info Nr. 47 vom 2. 12. 1981, soweit dort das Emblem der Startbahngegner verwendet wird und Stellung genommen wird zum "Hungerstreik an der Startbahnmauer".
3. AStA-Info Nr. 50 vom 15. 12. 1981, soweit dort das Emblem der Startbahngegner verwendet wird und aufgerufen wird zu einer Veranstaltung "Wie weiter im Kampf gegen die Startbahn-West?"
4. AStA-Info Nr. 6 vom 4. 2. 1981, soweit dort das Emblem der Startbahngegner verwendet wird.

5. Aufruf zum AStA & BI - Fest vom 31. 10. 1981, soweit dort das Emblem der Startbahngegner verwendet wird.
6. Dokumentation mit dem Titel "Keine Startbahn West", soweit dort das Emblem der Startbahngegner verwendet wird, soweit auf Seite 29 eine Erklärung der Flughafenausbaugegner abgedruckt ist, soweit dort auf Seite 30 zu gezielten Aktionen aufgerufen wird und soweit dort auf den Seiten 33 und 34 zu Spenden für die Startbahngegner aufgerufen wird.

Ich habe Ihnen - letztmals am 29. 4. 1982 - erläutert, warum derartige Publikationen nicht vom gesetzlichen Aufgabenkatalog der Studentenschaft gedeckt sind. Ich verweise noch einmal auf die Ihnen bereits bekannten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. 12. 1979 - BVerwG 7 C 65/78 -, des Bundesgerichtshofes vom 23. 10. 1981 - 2 StR 477/80 - und des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 24. 11. 1980 - VGH Kassel VI OE 62/79. Danach ist die Wahrnehmung des allgemeinpolitischen Mandats durch die Studentenschaft nicht nur unzulässig, sondern sie stellt zugleich auch eine Veruntreuung von Geldern der Studentenschaft dar. Diese Veruntreuung kann zu Regreßansprüchen gegenüber den verantwortlichen AStA-Mitgliedern führen, diese Veruntreuung kann auch strafrechtlich durch die hierfür zuständigen Gerichte geahndet werden. Es können des weiteren Ordnungsgelder gegen die Studentenschaft angedroht und festgesetzt werden.

Ich möchte Sie nachdrücklich bitten, die Rechtslage zum allgemeinpolitischen Mandat strikt zu beachten. Bei erneuten Verstößen wäre ich gezwungen, Ordnungsgelder gegen die Studentenschaft festzusetzen und des weiteren solche Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, daß weitere Verstöße gegen geltendes Recht unterbleiben.

Für den Fall der Zuwiderhandlung werde ich gezwungen sein, Ordnungsgelder von bis zu 3000,-- DM festzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

